

Marktsatzung Ispringen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Ispringen betreibt einen Wochenmarkt im Sinne von § 67 GewO als öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Marktsatzung ist für Benutzer mit dem Betreten der Marktanlage maßgebend. Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind Marktbesucher (Standinhaber und ihr Personal) und Besucher der Marktanlage.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt findet mittwochs in der Ortsmitte Ispringen auf dem „Dorfplatz“ statt.

(2) Der Markt findet im Kalenderjahr an maximal 12 Terminen statt.

(3) Die Marktzeit wird zwischen 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgesetzt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag im Sinne des Feiertagsgesetzes, so findet der Wochenmarkt in der Regel am vorhergehenden Wochentag statt.

(4) Die Gemeinde kann festlegen, dass ein Markttag ausfällt oder der Wochenmarkt räumlich und zeitlich verlegt wird, wenn die Marktflächen seitens der Gemeinde anderweitig zur Nutzung vorgesehen sind. Die Marktteilnehmer sind in diesem Fall rechtzeitig vorher zu unterrichten, mindestens jedoch drei Tage vor dem eigentlichen Markttermin.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst durch den Urproduzenten vergoren werden, ist zulässig.
2. Produkte des Obst und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren,
4. Molkereiprodukte,

5. Speisen und Getränke aller Art,
6. Getränke,
7. Brot- und Backwaren,
8. Haushaltsartikel,
9. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Neben den in § 67 I GewO genannten Waren, dürfen außerdem Holz-, Korb- und Bürstenwaren aus eigener Produktion angeboten werden.

(2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

(3) Beim Marktgeschehen darf kein Plastik- oder Einweggeschirr verwendet werden. Ebenso sind keine Verpackungen oder Tragetaschen aus Plastik zulässig.

§ 4 Zutritt

(1) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen, befristet oder nicht befristet bzw. räumlich begrenzt, untersagen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Marktaufsicht

Für die Überwachung des Marktbetriebs ist die Marktaufsicht (Marktverwaltung) zuständig. Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktbetriebes ist den Anordnungen der Marktaufsicht unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt hat schriftlich, unter der Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche, zu erfolgen. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Über die Zulassung zum Markt entscheidet die Gemeinde anhand der Attraktivität des Angebots. Berücksichtigt werden unter anderem die Gestaltung des Standes, die Person des Anbieters, das Verhältnis zur Gesamtkonzeption des Marktes, die Vielseitigkeit und die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus. Bei gleicher Attraktivität des Angebots erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Gemeinde zuerst vorlagen.

(5) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar. Bei der Zuweisung kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden, sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(6) Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Wochenmarkt entsprechend Ihrer Zulassung zu beschicken. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten. Ist dies wegen unvorhersehbaren Ereignisse (z.B. Krankheit) nicht möglich, ist die Marktverwaltung unverzüglich telefonisch zu informieren.

(7) Die Erlaubnis zur Teilnahme am Wochenmarkt kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. Waren feilgeboten werden, die nicht dieser Satzung entsprechen,
3. zu viele Bewerber mit gleichartigem Warensortiment auftreten,
4. eine Untersagung nach § 70 a GewO erfolgt ist,
5. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Der von der Gemeinde zugewiesene Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassungen an andere Personen, Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises sind nicht gestattet.

(9) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

2. Waren feilgehalten werden, die nicht dieser Satzung entsprechen,
3. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung, wiederholt gegen die Bestimmung dieser Marktsatzung verstoßen haben,
5. ein Standinhaber die Standgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt,
6. der Stand den Sicherheitsanforderungen nicht genügt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Verkaufsflächen müssen eine Stunde nach Marktende geräumt sein. Nach Ablauf dieser Frist können die Gegenstände zwangsweise und auf Kosten des Beschickers entfernt werden.
- (3) Der zugewiesene Platz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Standinhabers bzw. dessen Personal und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Platzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende, Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet.
- (4) Sämtliche Fahrzeuge, die nicht unmittelbar für den Verkauf benötigt werden, sind unverzüglich nach dem Aufbau außerhalb des Marktbereiches auf einem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht bewegt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Bei der Lagerung von Lebensmitteln muss ein Abstand von mind. 0,80 m vom Boden beachtet werden. Die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Boden ist unzulässig.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die vorgegebenen Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Benutzer haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben (Preisauszeichnungsverordnung), das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Insbesondere auf das Ruhebedürfnis der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
4. Tiere frei umherlaufen zu lassen, ausgenommen Blindenhunde

Die Marktverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Die Marktaufsicht ist darüber hinaus berechtigt, über diese Bestimmungen hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Sicherheit und Sauberkeit auf den Märkten zu gewährleisten.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle aller Art dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichte Material nicht verweht wird,
3. ihre Stände und die davor und dahinter gelegenen Flächen sauber zu halten,
4. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Abfall von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen nach Markttende mitzunehmen.
5. den Standplatz besenrein zu verlassen,
6. bei Verkauf von Waren, die zum sofortigen Verbrauch geeignet sind, geeignete Behälter für Abfälle aufzustellen und diese laufend nach Bedarf zu leeren.

(3) Wird gegen die Verpflichtungen verstoßen, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Marktbeschickers durchführen.

Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 11 Haftung

(1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf dem Wochenmarkt.

(2) Mit der Zulassung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde keine Haftung für eingebrachte Sachen.

(3) Der Marktbeschicker haftet der Gemeinde für sämtliche verursachte Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Er stellt die Gemeinde insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 12 Befreiungen

Die Gemeinde Ispringen kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.

II. Gebührenregelung

§ 13 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Überlassung des Standplatzes auf dem Wochenmarkt eine Gebühr.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist jede Person, die von einem zugewiesenen Standplatz aus Waren anbietet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenhöhe

- (1) Die Standgebühr beträgt pro lfd. Meter Standplatz 1,50 € zzgl. 10 € Standgebühr pro Markttag. Die Strompauschale beträgt 2,50 €.

Mit dieser Gebühr sind die Platzgestaltung und Lichtstrom abgegolten. Für Kraftstrom oder sonstige Leistungen der Gemeinde wird das Entgelt im Einzelfall festgesetzt.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Die Gebühr ist bei einer Dauererlaubnis jährlich im Voraus zu entrichten. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn ein Marktbesucher seinen Standplatz nicht benutzt. Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren zur Folge.

§ 17 Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der satzungsmäßigen Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Verkauf ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient.

III. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. die in § 2 festgelegten Verkaufszeiten,

2. das in § 3 festgelegte Wochenmarktangebot,
3. eine nach § 4 ausgesprochene Zutrittsuntersagung,
4. nicht den Anordnungen der Marktaufsicht nach § 5 befolgt,
5. die Benutzung der Standplätze nach § 6,
6. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6,
7. die in § 7 bestimmten Regeln zum Auf- und Abbau,
8. die Verkaufseinrichtungen nach § 8,
9. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9,
10. die Sauberhaltung des Marktplatzes nach § 10, verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, bei fahrlässiger Begehungsweise bis 500,00 €, geahndet werden.

IV. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt zum 08.05.2020 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ispringen, den 08. Mai 2020



Thomas Zeilmeier
Bürgermeister

